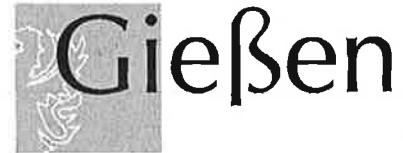


Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Rechtsamt



Durchschrift

Universitätsstadt Gießen · Rechtsamt · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Ortsvorsteher
Wolfgang Bellof
Treiser Weg 23
35396 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Frau Thimm
Zimmer-Nr.: 05 - 183
Telefon: 0641 306-1451
Telefax: 0641 306-2663
E-Mail: martina.thimm@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30 70 01/1

Ihr Schreiben vom

Datum
01.12.2015

Vorschläge der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Ortsgerichtsvorsitzenden sowie 3 Schöffinnen oder Schöffen für das Ortsgericht Gießen I durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen

Sehr geehrter Herr Bellof,

die Stadt Gießen sucht für das Ortsgericht I eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Ortsgerichtsvorstehers - vorzugsweise mit Kenntnissen bei der Bewertung von Grundstücken - und drei Schöffinnen oder Schöffen. Die Schöffinnen und Schöffen sollen ebenfalls Kenntnisse bei der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden mitbringen. Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Kernstadt, in Kleinlinden, Petersweiher oder Wieseck haben. Eine Schöffienstelle ist ab sofort zu besetzen, die übrigen Stellen ab dem 01.04.2016.

Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz. Das Aufgabengebiet beinhaltet Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Erteilung von Sterbefallanzeigen, Sicherung des Nachlasses sowie Schätzungen von Immobilien.

Wer beim Ortsgericht tätig ist, wird zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten des Landes Hessen ernannt. Sie erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung. Nicht jeder kann Mitglied des Ortsgerichts werden. Ein Merkblatt hierzu ist als Anlage beigefügt.

Nach Veröffentlichung in der lokalen Presse und im Rundschreiben der Stadt Gießen sind bisher noch nicht genügend Bewerbungen hier eingegangen.

Die Stadt Gießen muss dem Amtsgericht Gießen neue Besetzungsvorschläge für die frei werdenden Positionen unterbreiten. Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns dabei behilflich zu sein, geeignete Personen zu finden, die sich dazu bereiterklären würden, eines der im Betreff genannten Ämter ehrenamtlich zu übernehmen.

Postfach 11 08 20
35353 Gießen

Telefon 0641 306-0
Telefax 0641 306-2323
stadtgiessen@giessen.de

Sparkasse Gießen
BLZ 513 500 25
Kto.-Nr. 200 502 000

Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60
Kto.-Nr. 17 703 609

und Konten bei
weiteren Banken in
der Stadt Gießen

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen von dem Präsidenten des Amtsgerichts Gießen auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn die/der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Die Universitätsstadt Gießen hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entfallen sind. Die Ernennung erfolgt dann durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen.

In der nächsten Sitzung des Ortsbeirates Wieseck sollte daher der folgende Tagesordnungspunkt behandelt werden:

„Vorschläge der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Ortsgerichtsvorsitzenden sowie 3 Schöffinnen oder Schöffen für das Ortsgericht Gießen I durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen“

Lt. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes bleiben die Ortsgerichtsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

Bezüglich der persönlichen Voraussetzungen der/des Vorschlagenden verweisen wir auf das beigefügte Merkblatt.

Frau Braungart von der Geschäftsstelle des Ortsbeirates erhält zur Vorbereitung für die nächste Ortsbeiratssitzung des Ortsbeirates Wieseck eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Den Ortsbeirat Kleinlinden, der ebenfalls zum Ortsgerichtsbezirk I gehört, sowie den Ältestenrat haben wir ebenfalls in dieser Angelegenheit kontaktiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Thimm

Anlage

IN DURCHSCHRIFT:

Büro für Magistrat, Information und Service, Frau Braungart, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Abstimmung mit dem Ortsbeirat

Merkblatt

- Vorschläge der Gemeinden zur Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder -

Bei dem Verfahren zur Auswahl der Ortsgerichtsmitglieder sind die §§ 7 und 8 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. 4. 1980 (GVBl. S. 114) zu beachten. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 7

Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

(2) Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(3) Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernannt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person. Abs. 1 gilt entsprechend, jedoch kann die Ernennung für eine kürzere Amtszeit erfolgen.

(4) Lehnt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernannt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person.

§ 8

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Bei der Mitteilung der Vorschläge ist folgendes zu beachten:

Anzugeben sind: Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen

Es ist zu bestätigen, daß die Auswahl des Vorgeschlagenen mit der gemäß § 7 Abs. 2 OGG erforderlichen Mehrheit erfolgt ist.

Beizufügen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen